wird nach Alinea 2 des citirten Artifels auf juristische Kerssonen ausdrücklich nur dann erstreckt, wenn diese juristischen Bersonen ein Gewerbe betreiben; nur insoweit ist eben das Verhältniß der juristischen Person zu ihrem Vertreter als dasienige eines Geschäftsherrn zu seinem Angestellten aufzusassen. Auf Delikte (Vergehen oder Versehen), welche Staatsbeamte in Besorgung öffentlicher Verwaltungszweige, wie des Vormundschaftswesens, begehen, sindet also Art. 62 D.-A. überall keine Anwendung; sür solche Delikte verbleibt es vielmehr, wenn nicht das kantonale (Civil= oder Staats-) Recht gemäß der ihm durch Art. 64 D.-A. vorbehaltenen Kompetenz etwas anderes stauirt, bei dem Grundsaße, daß einzig der Schädiger persönslich haftet.

- 3. Die von den Klägern angerusenen Bestimmungen der kantonalen Versassung und Gesetzebung nun (§ 17, 53, 57, 105 der Kantonsversassung, § 79 der schwyzerischen Bormundschaftsordnung) statuiren eine Haftpslicht des Staates für Schädigungen durch seine Beamten in keiner Beise; dieselben sprechen blos die Berantwortlichkeit der Beamten und Behörden resp. der Mitglieder der letztern aus. Daß nun in dem Satze, Beamte und Behörden seien für ihre Amtsführung verantwortlich und hasten dem Staate oder Dritten für rechtswidrig verzursachten Schaden, nicht der ganz andere Satz liegt, neben oder hinter dem schuldigen Beamten oder der schuldigen Behörde haste auch noch der Staat, liegt auf der Hand.
- 4. Wenn endlich der Kläger sich auch noch auf allgemeine Rechtsgrundsäte dafür beruft, daß der Staat wenigstens für rechtswidrige Handlungen der obersten Verwaltungs- und Exestutivbehörde haften müsse, so erscheint auch dies als unzutressend. Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis festgehalten, daß aus dem staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Staat und Beamten an und für sich in Ermangelung einer besondern Gesegsbestimmung eine Hatung des Staates für rechtswidrige Amtshandlungen der Beamten, als seiner össentlich-rechtlichen Stellvertreter, nicht solge. Dies muß auch mit Bezug auf die Mitglieder der obersten Exelutivbehörde (sosern diese in össentlich-rechtlicher Stellung und nicht etwa privatrechtlich als Verstreterin des Fissus in Betracht kommt) gesten. Denn grund-

sätslich ist das juristische Berhältniß des Staates zu den Mitgliedern der obersten Exekutivbehörde kein anderes als dasjenige zu den übrigen Staatsbeamten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Rlage wird wegen mangelnder Passivlegitimation des Beklagten abgewiesen.

29. Urtheil vom 27. März 1886 in Sachen Heller gegen Baselland.

A. Mit Rlageschrift vom 22. August 1885 stellt Emanuel Beller, Baumeifter, in Bafel beim Bundesgerichte ben Antrag: "Es fei der beklagte Staat Baselland zu verurtheilen, an Heller 4000 Fr. zu bezahlen als Erfat für bemfelben durch unbegründete Strafuntersuchung gegen ihn im August 1884 gestifteten Schaben; alles unter Folge von ordentlichen und außerordentlichen Kosten." Diese Rlage wird wesentlich auf folgende Behauptungen begründet: Im Jahre 1878 sei ber, bamals in Muttenz wohnende, Alager der Urheberschaft verschiedener in Muttenz stattgefundener Brandfälle beschuldigt, beschalb in Strafuntersuchung gezogen und längere Zeit in Untersuchungshaft gehalten worden. Der Untersuchung sei schlieflich keine weitere Folge gegeben und der Aläger wieder auf freien Fuß gesett worden. Aus biefer Strafuntersuchung sei bem Rläger ein gewaltiger Schaben entstanden und er habe beghalb eine Schadensersattlage gegen ben Kanton Baselland= schaft angestrengt, sei aber mit derselben von den kantonalen Gerichten rechtsfräftig abgewiesen worden, weil er die Untersuchung selbst verschuldet habe. Die Folge biefer Vorgange set die gewesen, daß der Kläger in Muttenz alles Bertrauen und allen Kredit verloren habe, so daß er diese Ortschaft habe verlassen und nach Basel habe überstedeln mussen. Im November 1883 fet er wieder nach Muttenz zurückgekehrt und habe bort Die ihm gehörige Wirthschaft sowie sein Baugeschäft wieder übernommen; glücklicherweise habe er jest wieder Bertrauen und

damit für fich und seine Kamilie ein ordentliches Auskommen gefunden. In ber Nacht vom 2./3. August 1884 set nun aber auf dem Gute jum Rothbaus im Banne Muttenz eine große Scheune mit Stallung abgebrannt. Mit ber Untersuchung betreffs dieses Brandfalles sei vom Regierungsrathe ber Statt. halter bes Begirkes Lieftal beauftragt worben. Diefer Beamte habe schon am 4. August in die Atten eingetragen : Unter bem Bublitum werde angenommen, es liege vorfätliche Brandftiftung por und man hore Bermuthungen aussprechen, es fonnte Baumeister Seller in Muttenz babei betheiligt sein, ber icon por einigen Sahren mehrerer Brandstiftungen in Muttenz beschuldigt und bekbalb langere Beit in Untersuchungshaft gemesen fei. Man habe angenommen, Geller habe die Brandstiftungen selbst begangen ober Jemanden dazu angestiftet, um dann die Bauten wieder aufzuführen und fo fich einen guten Berdienst verschaffen zu können. Durch Informationen sei vorläufig festgestellt morden, daß heller fürzlich für herrn Meyer, Besiker bes Rothhauses, dem auch die Lochmatt bei Prattelen gebore, auf diesem Gute eine neue Scheune gebaut, in ber Nacht, in welcher ber Brand im Rothhaus stattgefunden, nicht auf ber Brandstätte gewesen, wohl aber Tags barauf, Bormittags, babin gegangen fei, um mit herrn Meyer Merian Rudfprache zu nehmen bezüglich der Erstellung eines provisorischen Stalles und bak Heller bann schon am 4. Morgens Dielen bazu von auswärts auf ben Plat geliefert, sodann schon seit mehreren Sabren für herrn Mener-Merian auf Rothhaus gearbeitet habe. Diese Behauptungen habe bas Statthalteramt Liestal den Untersuchungs. aften einverleibt, bevor es irgend welches Berbor, bas ibm Berdachtsmomente gegen den Kläger an die Band hatte geben tonnen, aufgenommen habe. Das zeige deutlich, baf bas Statthalteramt entweder Ginflufterungen unbefannter und unverantwortlicher Dritter gefolgt ober aber mit einer vorgefaßten Meinung an feine Aufgabe herangetreten fei. Demnach feien benn auch im Laufe ber Untersuchung sowohl ber Kläger selbst als seine Frau, seine Dienstmagt und seine sammtlichen Arbeiter, sowie alle Bersonen, mit denen er sonst im Berfehr gestanden habe, in's Berhor gezogen worden, einzelne bavon mehrmale: ein Angestellter fei sogar in Saft behalten worden. Richtsbefto-

meniger habe die Untersuchung keine einzige Sandlung pher Meuferung des Rlagers ergeben, welche benfelben batte verbach. tigen fonnen. Die Untersuchung sei denn auch burch Beschluß bes Regierungsrathes vom 24. August 1884 auf Antrag ber Staatsanwaltschaft fiftirt worden. Durch biefe neue Untersuchung fei bem Kläger abermals ein fehr erheblicher Schaben entstanben, welcher, wie des Nähern ausgeführt wird, den geforderten Betrag von 4000 Fr. fogar weit übersteige. Für biefen Schaben sei ber Staat Basellandschaft verantwortlich. Allerdings set Sedermann im öffentlichen Interesse verpflichtet, fich Untersuchungshandlungen gefallen zu laffen. Allein wenn eine Unterfudung nicht jur gerichtlichen Berurtheilung bes in Untersuchung Gezogenen führe, somit beffen Unschuld anzunehmen sei, fo stehe bem Betreffenden ein Anspruch auf Erfat bes ihm gestifteten Schabens zu. Das wolle offenbar auch das eidgenöstiche Dbligationenrecht, wenn es von Ersappflicht für ben burch unerlaubte widerrechtliche Sandlungen verursachten Schaben ipreche. Daß gegen ben Kläger Untersuchung wegen bes Branbes im Rothhause eingeleitet worden, sei nicht von vornherein rechts. widrig gewesen. Aber das Resultat der Untersuchung habe gezeigt, daß dieselbe durch die Berbaltnisse nicht gerechtfertigt, also beren Ginleitung widerrechtlich gewesen sei. Dazu komme, daß die Untersuchung burchaus leichtfinnig und einseitig eingeleitet und geführt worden sei.

B. Der beklagte Fiskus des Kantons Basellandschaft trägt auf Abweisung der Klage unter Ueberbindung der ordentlichen und außerordentlichen Kosten an, indem er im Wesentlichen aussührt: Um die gegen den Kläger im Jahre 1878 geführte Strasuntersuchung könne es sich nicht mehr handeln, da ja der Kläger selbst anerkenne, daß seine Entschädigungsansprüche wegen dieser Untersuchung von den kantonalen Gerichten rechtsfrästig verworsen worden seien. Es sei übrigens unbegreislich, daß der Kläger sich veranlaßt sinde, seinerseits auf diese Untersuchung zurückzugreisen, denn dieselbe spreche keineswegs zu seinen Gunsten. Durch dieselbe sei nämlich konstatirt worden, daß der Kläger Leute zur Brandlegung anzustisten versucht habe und die Sache sei nur deßhalb nicht weiter verfolgt worden, weil dieser Versuch ersolglos geblieben und nach basellandschaftlichem

Strafrechte ber Versuch ber Anstiftung nicht strafbar sei. In der Untersuchung vom Jahre 1884, welche allein in Frage stehe, habe ber Rlager feine Stunde Untersuchungshaft ausgehalten; er sei von den Behörden nicht einmal förmlich als Angeschul= bigter behandelt worden, wie der Umstand zeige, daß die Untersuchungsatten vom Voruntersuchungsrichter als Aften "betreffend Brandstiftung bei Daniel Meier im Rothhaus" und nicht als Aften "in Untersuchungssache gegen R. N." rubrizirt worden feien, wie dies allemal geschehe, wenn die Untersuchung fich gegen bestimmte Personen als Angeklagte richte. Auch der Staatsanwalt habe seinen Bericht an den Regierungsrath ein= fach als Bericht betreffend den Brand in Schweizerhalle (Rothhaus) d. d. 2./3. August 1884 überschrieben. Das einzige, was dem Kläger widerfahren, fei, daß er zwei Mal einvernom= men worden sei, wie das auch andern Bersonen oft und viel vorkomme; die Ginvernahme des Klägers fei burchaus geboten gewesen, schon mit Rudficht barauf, daß durch zwei glaubwurbige Zeugen Aeuferungen des Klägers fonstatirt worden seien, welche in seinem Munde verdächtig haben klingen muffen. Die vom Untersuchungsrichter in die Alten eingetragene Rotig, über welche Kläger sich wesentlich beschwere, sei durchaus berechtigt gewesen und habe bem Rläger gar nicht schaden können. Wenn das Vertrauen des Bublifums bem Alager entwogen worden fei, so seien baran nicht die Magnahmen ber staatlichen Beborben schuld; diese können ber öffentlichen Meinung nicht gebiete.

C. Aus der Replit des Klägers ist hervorzuheben, daß dersselbe bestreitet, daß er im Jahre 1878 der ersolglosen Anstistung zur Brandlegung überführt worden sei, die damals gegen ihn erhobenen Anklagen seien durchaus böswillige gewesen und keineswegs bewiesen. Zur Begründung der Schadenersappsicht des Staates beruft sich Kläger speziell noch auf Art. 6 letztes Alinea der basellandschaftlichen Kantonsverfassung.

In seiner Duplik halt der Beklagte im Wesentlichen an den Aussührungen seiner Antwortschrift fest.

D. Bei der heutigen Berhandlung halten die Vertreter beider Parteien die im Schriftenwechsel gestellten Anträge unter erneuter Begründung aufrecht. Der Vertreter des Beklagten erstlärt speziell, daß der beklagte Staat in concreto die Vertre-

tung der Handlungen seiner Beamten in jeder Beziehung übernehmen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Der Rläger hat fich in erster Linie auf die Art. 50 ff. res eida. D. R. berufen. Allein auf Diese Gesetesbestimmungen fann die Rlage feinenfalls begründet werden. Zwar bat ber Rertreter bes beklagten Staates nicht eingewendet, daß ber Staat Basellanbichaft für widerrechtliche Sandlungen seiner Beamten nicht verantwortlich gemacht werden fonne, sondern er bat im Gegentheil im beutigen Vortrage ausdrücklich erflart. ban ber Staat die Bertretung ber Handlungen seiner Beamten übernehme und es könnte also die Klage nicht wegen mangeln= ber Paffivlegitimation abgewiesen werden. Allein es lieat nun im vorliegenden Falle eine widerrechtliche Sandlung der bafellandschaftlichen Strafuntersuchungsbeamten und Beborden burchaus nicht vor. Diefe haben, wenn fie eine Untersuchung wegen bes Brandfalles im Rothhaus einleiteten und im Laufe berselben auch ben gegenwärtigen Rläger, beffen Sausgenoffen und Arbeiter einvernahmen, einfach ihre Pflicht erfüllt und in feiner Weise widerrechtlich gehandelt. Der Umftand, daß feine Anhaltsvunfte zu weiterm strafrechtlichem Borgeben gegen ben Rläger fich ergaben, stempelt die Untersuchungshandlungen, welche gerabe ju bem Zwede vorgenommen wurden, um ju ermitteln, ob solche Anhaltspunkte vorliegen, durchaus nicht zu unerlaubten. widerrechtlichen Sandlungen. Gegentheils ift es ja Recht und Pflicht der Untersuchungsbehörden, wenn Verdacht vorliegt, daß eine strafbare Sandlung begangen worden sein möchte, allen Spuren der That und ber Thäterschaft nachzugehen. Daß babei etwa im vorliegenden Falle leichtfertig verfahren worden sei. fann gewiß nicht gesagt werden.
- 2. Fraglich kann demnach nur noch sein, ob nicht die Rlage auf Art. 6 letzten Absatz der basellandschaftlichen Kantonsversassung gestützt werden könne, wonach "wer ohne gesetzlichen "Grund verhaftet wird, oder ohne eigenes Verschulden peinliche "Untersuchung erduldet," dadurch "Anspruch auf vollen Ersatz des ausgemittelten Schadens nebst öffentlicher Ehrenerklärung" erhält. Diese Versassungsbestimmung macht den durch sie gegebenen Schadenersatzanspruch nicht von einer schuldhaften Hand-

lungsweise ber staatlichen Organe abhangig, sondern fie knupft benselben schlechthin an die Thatsache ber ungesetzlichen Berhaftung ober des unverschuldeten Erduldens veinlicher Untersuchung. Sie gewährt bemienigen, welcher, wenn auch ohne subjettives Berschulden eines Beamten, burch ungesetliche Berhaftung ober unverschuldete peinliche Untersuchung geschädigt wird, für ben ihm durch die rechtmäßige Ausübung ber Staatsgewalt im allgemeinen Interesse zugefügten öfonomischen Schaden einen Ersabanspruch, in ähnlicher Weise wie ein solcher auch bemienigen gewährt wird; welcher fein Gigenthum zu öffentlichen Zwecken abtreten muß. Allein in concreto ist nun der Kläger weder verhaftet noch peinlicher Untersuchung unterworfen worben. Die Untersuchung wegen des Brandes im Rothhause nämlich ist überhaupt nicht über das Stadium ber Borbereitungsuntersuchung hinaus getieben. Wenn auch der Berdacht der That fich unter Underm gegen ben Kläger wendete und beghalb banach geforscht wurde, ob fich Indizien für die Thäterschaft besselben ergeben, wefhalb er und seine Sausgenoffen einvernommen wurden, so ist doch der Kläger niemals als Angeschuldigter behandelt und als folder etwa in Untersuchungshaft gesetzt ober zur Rautionsleistung angehalten worden; vielmehr wurde bie Untersuchung fistirt, ohne daß sie befinitiv die Richtung gegen eine bestimmte Person angenommen batte. Gine berartige bloße Borbereitungsuntersuchung aber tann gewiß nicht als "peinliche Untersuchung" im Sinne ber Berfassung betrachtet werben; vielmehr ist als peinliche Untersuchung im Sinne ber Berfassung jedenfalls nur eine Untersuchung wegen eines Berbrechens zu betrachten, welche fich bis zur Spezialuntersuchung gegen eine bestimmte Person als Angeschuldigten entwickelt bat.

> Demnach hat bas Bundesgericht erfannt:

Die Klage ist abgewiesen.

LAUSANNE. - IMP. GEORGES BRIDEL.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section. Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

30. Urtheil vom 14. Mai 1886 in Sachen Leberrey.

A. Benjamin Lederren, Weinhandler in Genf, jog auf Josef Greder, Förster und Weinhandler in Solothurn am 1. September 1885 für gelieferten Wein eine Tratte von 2400 Fr., welche vom Bezogenen am 2. September gleichen Jahres afzeptirt wurde. Rach Berfall verweigerte ber Atzeptant bie Ginlösung, weil er an den Gläubiger eine Gegenforderung habe. Am 3. Dezember wurde Josef Greber rechtlich gemahnt und am 7. Dezember die Betreibungsbewilligung gegen ihn ausgewirft, wogegen er am gleichen Tage Unkanntlichkeit vorschütte b. h. Rechtsvorschlag erhob. In bem daraushin veranstalteten Termine bor Amtsgericht Solothurn-Lebern bestritt Josef Greder Die Aechtheit seiner Unterschrift; bas Amtsgericht erkannte indeß bem Gläubiger bas Betreibungsrecht zu und es murbe fobann am 4. Januar 1886 bas Geltstagsurtheil gegen ben Beklagten erlassen, welches in Rechtstraft erwuchs. Als der Gläubiger Die Exekution dieses Urtheils betrieb, bezahlte ber Anwalt des Josef Greder an den Bertreter des Benjamin Lederrey Die Summe von 1976 Fr. 50 Cts., indem er mit Notififation